



Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMDW	AR-GStBK/Ht	Michael Hopf	DW 16532	DW 12471	20.08.2019
94.021/0002					
IV/3/2019					

Entwurf der Beschussverordnung; Patronenprüfverordnung; Prüfzeichenverordnung; Beschussämterverordnung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Als Vertragsstaat des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Beschusszeichen für Handfeuerwaffen ist die Republik Österreich verpflichtet alle Beschlüsse, welche nach den Bestimmungen der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (C.I.P.) in Kraft treten, in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die Vertragsstaaten erkennen die in deren Beschussämtern vorgenommenen Erprobungen an Handfeuerwaffen, an höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen sowie an Patronen für solche Waffen wechselseitig an. Dadurch ergibt sich eine wesentliche Erleichterung des zwischenstaatlichen Warenverkehrs und ein einheitliches Sicherheitsniveau für die Benutzer.

Patronenprüfverordnung

Mit der bereits erfolgten Novelle der Patronenprüfverordnung BGBl.II Nr. 77/2019 wurde die Anwendbarkeit dieser Verordnung betreffend Munition für militärische Zwecke sowie für Zwecke der Wachkörper und der Zollverwaltung ausgeschlossen. Der Begriff Wachkörper umfasst verschiedene Organisationseinheiten. Um sicherzustellen, dass jedenfalls die Bundespolizei davon umfasst ist, soll diese nach dieser Novellierung zukünftig explizit angeführt werden. Im Sinne der Rechtssicherheit ist dies zu befürworten.

Beschussverordnung

Die bisherigen ON-Regeln von Austrian Standards International zu den Maßblättern werden durch verbindliche TDCC Tabellen (Datenblätter der C.I.P.) ersetzt, welche unmittelbar in die Beschussverordnung integriert werden.

Handfeuerwaffen, deren Kaliber nicht von den TDCC Tabellen und den C.I.P. Beschlüssen umfasst sind, können grundsätzlich auch einer beschussamtlichen Erprobung unterzogen werden. Im Gegensatz zu den in den TDCC Tabellen eingetragenen Kalibern sind die Messmittel von den Einreichern zur Verfügung zu stellen.

Die Beschussverordnung wird für Böller (zB Salutkanone, Prangerstutze) um die Anlage 4 ergänzt. Der Begriff Böller wird in § 1 Abs 2 Z 4 definiert. In den letzten Jahren kamen diese Geräte vermehrt zum Beschuss. Daher war es erforderlich auch für diese Art von Handfeuerwaffen entsprechende Regelungen für den Beschuss zu schaffen, um die Sicherheit der Anwender zu gewährleisten. Da die Böller bis heute nicht von den Beschlüssen der C.I.P. erfasst sind und es daher nicht zulässig ist, die bestehenden Beschusszeichen der C.I.P., die Grundlage für die gegenseitige Anerkennung der Mitgliedstaaten sind, darauf anzubringen, wird hierfür zukünftig ein neues, rein nationales Zeichen eingeführt werden. Dieses nationale Zeichen wird in der Prüfzeichenverordnung entsprechend ergänzt. Diese Maßnahme ist jedenfalls aus Sicherheitserwägungen zu begrüßen.

Beschussämterverordnung

Entsprechend der bislang schon gelebten Praxis, dass den Anweisungen der Bediensteten der Beschussämter an das vom Einreicher zur Verfügung gestellte Personal bei Vornahme des Beschusses Folge geleistet wird, sieht die Novelle eine formale Umsetzung hierzu vor. Die Bediensteten des Beschussamtes sollen ermächtigt sein, dem Personal des Herstellers und zukünftig auch des Importeurs Anweisungen zu erteilen. Hierzu bestehen keine Einwände.

Prüfzeichenverordnung

Die Novellierung dient der Einführung eines neuen nationalen, amtlichen Beschusszeichens für Handfeuerwaffen (insbesondere für Böller), für die es keine spezifischen C.I.P. Regelungen gibt, in der Prüfzeichenverordnung. Zu dieser Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

